

DEUTSCHES INSTITUT FÜR BAUTECHNIK

Anstalt des öffentlichen Rechts

10829 Berlin, 28. August 2006

Kolonnenstraße 30 L

Telefon: 030 78730-240

Telefax: 030 78730-320

GeschZ.: III 33-1.6.5-116/05

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Zulassungsnummer:

Z-6.5-430

Antragsteller:

ASSA ABLOY Sicherheitstechnik GmbH
Werk Albstadt (effeff)
Bildstockstraße 20
72458 Albstadt

Zulassungsgegenstand:

Feststellanlage "effeff Rauchschutzschalter"
für Feuerschutzabschlüsse

Geltungsdauer bis:

31. August 2011

Der oben genannte Zulassungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich zugelassen. *
Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung umfasst neun Seiten und zwei Anlagen.



* Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung Nr. Z-6.5-430 vom 5. März 2003.

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 3 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 4 Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weitergehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender bzw. Anwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- 5 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 6 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.



II. BESONDERE BESTIMMUNGEN

1 Zulassungsgegenstand und Anwendungsbereich

1.1 Zulassungsgegenstand

1.1.1 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung gilt für die Herstellung der Feststallanlage, "effeff Rauchschutzschalter" genannt, und ihre Anwendung für Feuerschutzabschlüsse.

Die Feststallanlage muss aus der Auslösevorrichtung mit Energieversorgung, Brandmeldern und Feststellvorrichtungen bestehen.

1.1.2 Auslösevorrichtung mit Energieversorgung

Als Auslösevorrichtung muss der "Fuss Rauchschutzschalter" der Firma ASSA ABLOY Sicherheitstechnik GmbH verwendet werden. Das eingebaute Netzteil muss die Brandmelder nach Liste 1 mit einer stabilisierten Gleichspannung von 24 V versorgen. Es dürfen höchstens 20 Brandmelder angeschlossen werden. Der "Fuss Rauchschutzschalter" darf in 2 Ausführungen verwendet werden, die sich in der Leistung P_{max} für die Feststellvorrichtungen unterscheiden:

Ausführung 1	Typ 2408	24 V ; $P_{max} = 19,2 \text{ W}$	Bestell-Nr. 92010-10
Ausführung 2	Typ 24025	24 V ; $P_{max} = 6,0 \text{ W}$	Bestell-Nr. 92000-10

Das Netzteil muss die Feststellvorrichtungen nach Abschnitt 1.1.4 (außer Türschließer mit Öffnungsautomatik) mit einer stabilisierten Gleichspannung von 24 V versorgen.

1.1.3 Brandmelder

Als Brandmelder müssen die Rauch- bzw. Wärmemelder nach Liste 1 verwendet werden.

Liste 1: Brandmelder der Firma ASSA ABLOY Sicherheitstechnik GmbH

lfd. Nr.	Typenbezeichnung	DIN EN 54 ¹
1	Ionisationsrauchmelder Typ 60.000	Teile 7 und 9
2	Optischer Rauchmelder 60.030 Typ 062040	Teile 7 und 9
3	Wärmedifferentialmelder 60.101 Typ 062700	Teil 5, Klasse 1

1.1.4 Feststellvorrichtungen

Als Feststellvorrichtung müssen die Elektro-Haftmagnete, die Türschließer mit elektrisch betriebener Feststellvorrichtung, die elektrisch betriebenen Freilauffürschließer für Drehflügeltüren, die Türschließer mit Öffnungsautomatik (Drehflügelantriebe) oder Schiebetorantriebe mit elektromagnetischer Feststellung nach Abschnitt 2.1.4 verwendet werden.

1.2 Anwendungsbereich

Die Feststallanlage ist für das Offenhalten von einflügeligen und zweiflügeligen Drehflügeltüren, Schiebetüren und -toren und Falttüren und -toren geeignet.

Bei Verwendung von Drehflügelantrieben müssen die Türen für den Einbau von elektrischen Türöffnern und für die Anbringung von Türschließern in sog. Kopfmontage (Schließergehäuse an der Zarge und Schließergerüste am Türblatt) geeignet sein.

¹ DIN EN 54 Bestandteile automatischer Brandmeldeanlagen; Ausgabe 1996-10
 DIN EN 54-5 Wärmemelder; Punktförmige Melder mit einem Element mit statischer Ansprechschwelle; Ausgabe 1989-09;
 DIN EN 54-7 Punktförmige Rauchmelder; Rauchmelder nach dem Streulicht-, Durchlicht- oder Ionisationsprinzip; Ausgabe 1989-09
 DIN EN 54-9 Erprobungstest; Ausgabe 1984-08



Für Abschlüsse von Räumen, in denen mit einer explosionsfähigen Atmosphäre durch brennbare Stäube (Zonen 20 bis 22 DIN EN 50281-1-2²) gerechnet werden muss, dürfen Feststellanlagen nicht angewendet werden.

Für Abschlüsse von Räumen, in denen mit einer explosionsfähigen Atmosphäre durch brennbare Gase, Dämpfe oder Nebel (Zonen 0 bis 2 DIN EN 60079-14³) gerechnet werden muss, dürfen diese Feststellanlagen nicht angewendet werden.

2 Bestimmungen für die Feststellanlage

2.1 Eigenschaften der Geräte

2.1.1 Allgemeines

Die Geräte müssen den den Zulassungsprüfungen zugrunde liegenden Geräten, Abschnitt 1, den nachstehenden Bestimmungen und den Anlagen 1 und 2 entsprechen. Die Feststellanlage muss den festgehaltenen Abschluss sicher und unverzüglich freigeben, wenn die Auslösevorrichtung angesprochen hat, und sie muss den "Richtlinien für Feststellanlagen"⁴ entsprechen.

2.1.2 Auslösevorrichtung mit Energieversorgung

Als Auslösevorrichtung muss ein "Fuss Rauchschuttschalter" nach Abschnitt 1.1.2 verwendet werden. Das eingebaute Netzteil muss bis zu 20 Brandmelder nach Liste 1 (siehe Abschnitt 1.1.3) und Feststellvorrichtungen nach Liste 2 (siehe Anlagen 1 und 2), nicht jedoch die Drehflügelantriebe, mit einer stabilisierten Gleichspannung von 24 V versorgen. Die Drehflügelantriebe müssen durch eine eigene Energieversorgung versorgt werden (siehe Abschnitt 2.1.5).

Die eingebaute Energieversorgung muss der Norm DIN EN 60950⁵ entsprechen.

Die elektronische Schaltung muss den Zustand der Meldelinie überwachen und bei Alarm oder Störung über ein Relais die Feststellvorrichtung stromlos schalten. Der "Fuss Rauchschuttschalter" muss einen Taster für die Handauslösung und einen Taster für die Rückstellung der Melder besitzen.

2.1.3 Brandmelder

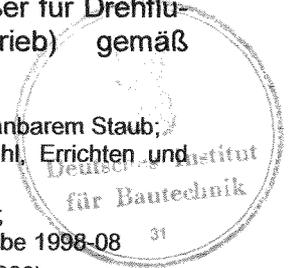
Als Brandmelder müssen die Rauch- und Wärmemelder nach Liste 1 (siehe Abschnitt 1.1.3) verwendet werden.

Rauchmelder müssen den Normen DIN EN 54-7¹ und DIN EN 54-9¹ entsprechen. Wärmemelder müssen der Klasse 1 gemäß DIN EN 54-5¹ entsprechen. Für Sonderanwendungen, z. B. hohe Umgebungstemperaturen, werden abweichende Anforderungen gestellt. Die Wärmemelder nach Liste 1 sind für diese Anwendung nicht geeignet. Für Melder, die radioaktive Präparate enthalten, muss zusätzlich die Strahlenschutzverordnung⁶ beachtet werden.

2.1.4 Feststellvorrichtungen

Als Feststellvorrichtung müssen die Elektro-Haftmagnete, die Türschließer mit elektrisch betriebener Feststellvorrichtung, die elektrisch betriebene Freilaufürschließer für Drehflügeltüren, die Türschließer mit Öffnungsautomatik (Drehflügelantrieb) gemäß

2	DIN EN 50281-1-2	Elektrische Betriebsmittel zur Verwendung in Bereichen mit brennbarem Staub; Elektrische Betriebsmittel mit Schutz durch Gehäuse - Auswahl, Errichten und Instandhaltung, Ausgabe 1999-11
3	DIN EN 60079-14	Elektrische Betriebsmittel für gasexplosionsgefährdete Bereiche; Elektrische Anlagen in explosionsgefährdeten Bereichen; Ausgabe 1998-08
4	"Richtlinien für Feststellanlagen" des Deutschen Instituts für Bautechnik (Fassung Oktober 1988) Teil 1: Anwendungsbereich, Begriffe, Montage Teil 2: Bauartprüfung und Überwachung	
5	DIN EN 60742	Trenntransformatoren und Sicherheitstransformatoren; Anforderungen; Ausgabe 1995-09
6	Verordnung über den Schutz vor Schäden durch ionisierende Strahlen (Strahlenschutzverordnung – StrlSchV)	



Abschnitt 2.1.5 oder die Schiebetorantriebe mit elektromagnetischer Feststellung für Schiebetüren und -tore und Falttüren und -tore nach Liste 2 (siehe Anlagen 1 und 2) verwendet werden.

Dabei ist die Bestimmung zur Energieversorgung nach Abschnitt 2.1.2 zu beachten. Es dürfen nur Geräte mit 24 V Gleichspannung verwendet werden. Die Feststellvorrichtungen müssen auch von Hand ausgelöst werden können (vgl. Abschnitt 3.3).

Die Elektro-Haftmagnete für Drehflügeltüren, Türschließer mit elektrisch betriebener Feststellvorrichtung und elektrisch betriebenen Freilauftürschließer für Drehflügeltüren müssen der Norm DIN EN 1155⁷ entsprechen.

2.1.5 Türschließer mit Öffnungsautomatik (Drehflügelantrieb)

Türschließer mit Öffnungsautomatik (Drehflügelantrieb) müssen der Norm DIN 18263-4⁸ entsprechen. Sie müssen eine eigene Stromversorgung für die erforderlichen elektrischen Türöffner nach Abschnitt 2.1.5.1 und ggf. Signalgeber nach Abschnitt 2.1.5.2 besitzen.

2.1.5.1 Elektrische Türöffner

Die Drehflügelantriebe dürfen an einflügeligen Türen bzw. am Gangflügel zweiflügeliger Türen nur verwendet werden, wenn die Türzarge einflügeliger Türen bzw. der Standflügel zweiflügeliger Türen mit einem elektrischen Türöffner zur Schlossfallenentriegelung ausgerüstet ist.

Die Drehflügelantriebe dürfen am Standflügel zweiflügeliger Türen nur verwendet werden, wenn die Türzarge oben mit einem ebensolchen elektrischen Türöffner für die Entriegelung eines Schnappriegels mit gefederter Falle ausgerüstet ist oder wenn die Verriegelung des Standflügels mittels einer ECO-Dual-Verriegelung System II der Fa. Echt & Co. erfolgt.

Die Verwendbarkeit dieser Türöffner muss durch ein allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis nachgewiesen sein.

Die zweiflügeligen Türen müssen außerdem mit einem Schließfolgeregler ausgerüstet sein.

2.1.5.2 Signalgeber

Als Signalgeber zum Öffnen der Türflügel dürfen z. B. IR-Bewegungsmelder, Radar-Bewegungsmelder, Lichttaster, Optosensoren oder Kontaktmatten verwendet werden. Die Eignung von Lichtschranken muss durch ein Prüfzeugnis der VdS Schadenverhütung GmbH nachgewiesen sein. Der Verbrauch dieser Geräte darf 600 mA nicht übersteigen.

2.2 Herstellung und Kennzeichnung

2.2.1 Herstellung

Bei der Herstellung der Geräte der Feststellanlage sind die jeweiligen Bestimmungen von Abschnitt 2.1 einzuhalten.

2.2.2 Kennzeichnung

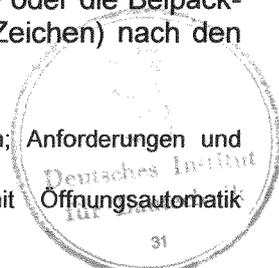
2.2.2.1 Kennzeichnung der Feststellvorrichtungen für Drehflügeltüren nach DIN EN 1155⁷

Die Elektro-Haftmagnete für Drehflügeltüren, Türschließer mit elektrisch betriebener Feststellvorrichtung und elektrisch betriebenen Freilauftürschließer für Drehflügeltüren müssen entsprechend der Norm DIN EN 1155⁷ gekennzeichnet werden.

2.2.2.2 Kennzeichnung der Geräte nach den Abschnitten 2.1.2, 2.1.3, 2.1.4 und 2.1.5

Die Auslösevorrichtungen mit Energieversorgung, die Brandmelder und die Feststellvorrichtungen für Schiebetüren und -tore bzw. Falttüren und -tore oder deren Lieferscheine oder die Anlage zu den Lieferscheinen oder die Verpackungen oder die Beipackzettel müssen vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den

7	DIN EN 1155	Elektrisch betriebene Feststellvorrichtungen für Drehflügeltüren; Prüfverfahren; Ausgabe 2003-04
8	DIN 18263-4	Türschließer mit hydraulischer Dämpfung; Türschließer mit (Drehflügelantrieb); Ausgabe 1997-05



Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind.

Folgende Angaben sind auf den Produkten oder den Lieferscheinen oder der Anlage zu den Lieferscheinen oder den Verpackungen oder den Beipackzetteln anzubringen:

- Geräte name, genaue Typenbezeichnung
- Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) mit
 - Name des Herstellers
 - Zulassungsnummer: Z-6.5-430
 - Bildzeichen oder Bezeichnung der Zertifizierungsstelle
- Herstellwerk
- Herstellungsjahr

2.3 Übereinstimmungsnachweis

2.3.1 Allgemeines

2.3.1.1 Übereinstimmungsnachweis der Feststellvorrichtungen für Drehflügeltüren nach DIN EN 1155⁷

Diese Geräte dürfen für die Feststellanlage nur verwendet werden, wenn für sie die gemäß DIN EN 1155⁷ geforderte Konformitätsbescheinigung vorliegt.

2.3.1.2 Übereinstimmungsnachweis der Geräte nach den Abschnitten 2.1.2, 2.1.3, 2.1.4 und 2.1.5

Die Bestätigung der Übereinstimmung der Auslösevorrichtungen mit Energieversorgung, der Brandmelder und der Feststellvorrichtungen für Schiebetüren und -tore bzw. Falttüren und -tore mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für jedes Herstellwerk mit einem Übereinstimmungszertifikat auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle und einer regelmäßigen Fremdüberwachung nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgen.

Für die Erteilung des Übereinstimmungszertifikats und die Fremdüberwachung einschließlich der dabei durchzuführenden Produktprüfungen hat der Hersteller der Auslösevorrichtungen mit Energieversorgung, der Brandmelder und der Feststellvorrichtungen für Schiebetüren und -tore bzw. Falttüren und -tore hierfür anerkannte Zertifizierungsstelle sowie Überwachungsstelle einzuschalten.

Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist von der Zertifizierungsstelle nach Abschluss des Vertrages eine Kopie zur Kenntnis zu geben.

2.3.2 Werkseigene Produktionskontrolle der Geräte nach den Abschnitten 2.1.2, 2.1.3, 2.1.4 und 2.1.5

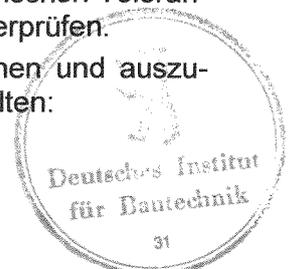
In jedem Herstellwerk ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass die von ihm hergestellten Geräte den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen.

Die werkseigene Produktionskontrolle sind mindestens die folgenden aufgeführten Maßnahmen einschließen:

Nach seiner Fertigstellung ist die einwandfreie Funktion jedes einzelnen Gerätes zu überprüfen. Der Hersteller hat von den in der Fertigung befindlichen Geräten bei großen Fertigungsserien an jedem Arbeitstag mindestens ein Stück, bei nicht ständig laufender Fertigung von je 50 Geräten mindestens ein Stück wahllos zu entnehmen und auf Übereinstimmung mit den Forderungen der Zulassung zu überprüfen.

Insbesondere sind die Geräte auf Einhaltung der mechanischen und elektrischen Toleranzen und der zulässigen Ansprechschwellenwerte ihrer Brandmelder zu überprüfen.

Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen und auszuwerten. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:



- Bezeichnung der Geräte bzw. des Ausgangsmaterials und der Bestandteile
- Art der Kontrolle oder Prüfung
- Datum der Herstellung der Prüfung der Geräte bzw. des Ausgangsmaterials oder der Bestandteile
- Ergebnis der Kontrollen und Prüfungen und, soweit zutreffend, Vergleich mit den Anforderungen
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen

Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren und der für die Fremdüberwachung eingeschalteten Überwachungsstelle vorzulegen. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Bei ungenügendem Prüfergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Geräte, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden Geräten ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels ist - soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich - die betreffende Prüfung unverzüglich zu wiederholen.

2.3.3 Fremdüberwachung der Geräte nach den Abschnitten 2.1.2, 2.1.3, 2.1.4 und 2.1.5

In jedem Herstellwerk ist die werkseigene Produktionskontrolle durch eine Fremdüberwachung regelmäßig zu überprüfen, mindestens jedoch zweimal jährlich.

Im Rahmen der Fremdüberwachung ist eine Erstprüfung der Geräte durchzuführen, und es können auch Proben für Stichprobenprüfungen entnommen werden. Die Probenahmen und Prüfungen obliegen jeweils der anerkannten Stelle.

Die Ergebnisse der Zertifizierung und Fremdüberwachung sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind von der Zertifizierungsstelle bzw. der Überwachungsstelle dem Deutschen Institut für Bautechnik und der obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

3 Bestimmungen für die Ausführung

3.1 Allgemeines

Die Feststellvorrichtungen nach Liste 2 (siehe Anlagen 1 und 2) dürfen nur in Verbindung mit der selbsttätigen Auslösevorrichtung - bestehend aus dem "Fuss Rauchschuttschalter" und Brandmeldern nach Liste 1 (siehe Abschnitt 1.1.3) - an Feuerschutzabschlüssen eingebaut werden.

Brandmelder von Feststellanlagen dürfen keine weiterleitenden Alarmierungseinrichtungen (z. B. Übertragungseinrichtungen für Brandmelder) ansteuern.

Eine zusätzliche Ansteuerung der Feststellvorrichtungen durch andere Brandmelder oder Brandmeldergruppen ist zulässig.

3.2 Montageanleitung

Der Hersteller hat dafür zu sorgen, dass zu jedem Gerät eine Montageanleitung mitgeliefert wird. Die Montageanleitung muss so abgefasst sein, dass bei sorgfältiger Ausführung der Montage Fehler ausgeschlossen sind.

Die Drehflügelantriebe müssen anstelle des obenliegenden Türschließers montiert werden. Sie müssen in Normalmontage oder in sog. Kopfmontage angebracht werden. Die Türzargen müssen für die Verwendung eines elektrischen Türöffners nach Abschnitt 2.1.5.1 werksmäßig vorgerichtet sein. Bei zweiflügeligen Türen ist für die Sicherstellung der richtigen Schließfolge ein Schließfolgeregler anzubringen.

3.3 Handauslösung

Jede Feststellvorrichtung muss auch von Hand ausgelöst werden können, ohne dass die Funktionsbereitschaft der Auslösevorrichtung beeinträchtigt wird.



Diese Handauslösung muss sich in unmittelbarer Nähe des Abschlusses befinden und darf durch den festgestellten Abschluss nicht verdeckt sein. Sie muss gut sichtbar und einfach zu bedienen sein.

Der Handauslösetaster muss rot sein. Sein Gehäuse muss die Aufschrift tragen:

"Tür schließen" bzw. "Tor schließen".

Der Abschluss muss durch ein einmaliges kurzes Drücken des Handauslösetasters zum Schließen freigegeben werden. Der Schließvorgang darf durch nochmaliges Drücken nicht unterbrochen werden können.

Bei den Türschließern mit integrierter elektrisch betriebener Feststellvorrichtung, nicht jedoch bei elektrisch betriebenen Freilaufürschließern, darf die Handauslösung entfallen, wenn die Feststellung durch geringen Druck auf das Türblatt aufgehoben werden kann.

3.4 Freihalten der Bodenfläche

Der für den Schließvorgang erforderliche Bereich muss ständig freigehalten werden. Dieser Bereich muss durch Beschriftung, Fußbodenmarkierung o. ä. deutlich gekennzeichnet sein.

Erforderlichenfalls ist durch konstruktive Maßnahmen sicherzustellen, dass Leitungen, Lagergüter oder Bauteile (z. B. Unterdecken oder deren Bestandteile) nicht in den freizuhaltenen Bereich hineinfallen können.

3.5 Personenschutz

Nach Auslösung darf der eingeleitete Schließvorgang nur zum Zweck des Personenschutzes unterbrochen werden können. Der Schließvorgang muss sich nach Freiwerden des Schließbereichs aus jeder Öffnungsstellung selbsttätig fortsetzen.

Werden zur Unterbrechung des Schließvorgangs Lichtschranken verwendet, so muss deren Eignung für diesen Zweck durch ein Prüfzeugnis der VdS Schadenverhütung GmbH nachgewiesen sein.

3.6 Befestigungsmittel

Die Befestigungsmittel von Feststellvorrichtungen dürfen die Schutzfunktion der Abschlüsse nicht beeinträchtigen. In Zweifelsfällen ist dies durch Prüfungen nachzuweisen.

Feuerschutzabschlüsse dürfen nicht durchbohrt werden.

3.7 Installation der Brandmelder

Für die Installation der Brandmelder gelten die "Richtlinien für Feststellanlagen"⁴ Teil 1, Abschnitt 4.1. Ist der Abstand der Decke von der Oberkante der Wandöffnung größer als 5 m, dann dürfen zugehörige Deckenmelder durch Melder ersetzt werden, die mindestens 3,5 m über der Oberkante der Wandöffnung und an einem Kragarm von 0,5 m Länge an der Wand befestigt sind. Bei Öffnungen in Außenwänden sind außen keine Brandmelder erforderlich.

Nach den örtlichen und betrieblichen Gegebenheiten ist vom Projektant zu entscheiden, ob Brandmelder für die Brandkenngröße "Rauch" und/oder "Wärme" verwendet werden.

Die Auswahl des Brandmeldertyps ist von der voraussichtlichen Brandentwicklung am Einsatzort abhängig. Die Kriterien für die Auswahl des Brandmeldertyps sind den "Richtlinien für Feststellanlagen"⁴ Teil 1, Abschnitt 3.4 zu entnehmen.

Für Feststellanlagen für Abschlüsse in Rettungswegen müssen Rauchmelder verwendet werden.

Feststellanlagen nach dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung dürfen nur mit den in Liste 1 (siehe Abschnitt 1.1.3) angegebenen Brandmeldern ausgerüstet sein.



3.8 Abnahmeprüfung

Nach dem betriebsfertigen Einbau einer Feststellanlage am Anwendungsort sind deren einwandfreie Funktion und vorschriftsmäßige Installation - einschließlich ggf. angeordneter Lichtschranken (siehe Abschnitt 3.5) - durch eine Abnahmeprüfung festzustellen.

Auf diese Prüfung ist von den Herstellern von Auslösevorrichtungen und Feststellvorrichtungen hinzuweisen. Sie ist vom Betreiber zu veranlassen.

Die Abnahmeprüfung darf nur von Fachkräften der Hersteller von Auslöse- und/oder Feststellvorrichtungen, von diesen autorisierten Fachkräften oder von Fachkräften einer dafür benannten Prüfstelle durchgeführt werden.

Der Umfang der Abnahmeprüfung richtet sich nach den "Richtlinien für Feststellanlagen"⁴ Teil 1, Abschnitt 5.

Nach erfolgreicher Abnahmeprüfung ist vom Betreiber in unmittelbarer Nähe des Abschlusses an der Wand ein vom Hersteller der Feststellanlage zu lieferndes Schild in der Größe 105 mm x 52 mm mit der Aufschrift

Feststellanlage

Abnahme durch (Firmenzeichen sowie Monat und Jahr der Abnahme)

dauerhaft anzubringen.

Dem Betreiber ist über die erfolgreiche Abnahmeprüfung eine Bescheinigung auszustellen; sie ist durch den Betreiber aufzubewahren.

4 Bestimmungen für Nutzung, Unterhalt und Wartung

4.1 Monatliche Überprüfung

Die Feststellanlage muss vom Betreiber ständig betriebsfähig gehalten und in Abständen von maximal einem Monat auf ihre einwandfreie Funktion überprüft werden.

Die monatliche Überprüfung darf nur von einem Fachmann oder einer dafür ausgebildeten Person ausgeführt werden.

Umfang, Ergebnis und Zeitpunkt der monatlichen Überprüfung sind aufzuzeichnen. Diese Aufzeichnungen sind durch den Betreiber aufzubewahren.

4.2 Jährliche Prüfung und Wartung

Der Betreiber ist außerdem verpflichtet, in Abständen von maximal zwölf Monaten eine Prüfung der Feststellanlage auf ordnungsgemäßes und störungsfreies Zusammenwirken aller Geräte sowie eine Wartung vorzunehmen oder vornehmen zu lassen.

Die jährliche Prüfung und Wartung darf nur von einem Fachmann oder einer dafür ausgebildeten Person ausgeführt werden.

Umfang, Ergebnis und Zeitpunkt der jährlichen Prüfung und Wartung sind aufzuzeichnen. Diese Aufzeichnungen sind durch den Betreiber aufzubewahren.

Bolze



Liste 2: Feststellvorrichtungen

1. Elektro-Haftmagnete

lfd. Nr.	Hersteller	Typenbezeichnung	Leistungsaufnahme [W]	Besonderheit
1.1	ASSA ABLOY	837	1,8	—
1.2	ASSA ABLOY	838	2,1	—
1.3	ASSA ABLOY	858	6,0	—

Es dürfen nur Haftmagnete mit der Nennspannung 24 V DC verwendet werden.

2. Schiebetorantriebe mit elektromagnetischer Feststellung

lfd. Nr.	Hersteller	Typenbezeichnung	Leistungsaufnahme [W]	Feststellung durch
2.1	DORMA	EMS	3,2	Radialkupplung
2.2	DORMA	EMS-2	3,5	Radialkupplung
2.3	DORMA	EMS-3	20,0	Flächenkupplung

Schiebetorantriebe mit elektromagnetischer Feststellung sind für Schiebetore und Schiebetüren geeignet.

Die Feststellung erfolgt mittels elektromagnetischer Kupplungen, die auf einen Schließgeschwindigkeitsregler einwirken.

In die Antriebe sind zum Teil Federseilrollen als Schließmittel und/oder Elektromotoren als Öffnungshilfe integriert.

Es dürfen für die Antriebe nur elektromagnetische Kupplungen mit 24 V DC Nennspannung verwendet werden.



Feststellanlage **"effeff Rauchschutzschalter"** für
Feuerschutzabschlüsse
– Liste 2 : Feststellvorrichtungen –
1. Elektro-Haftmagnete
2. Schiebetorantriebe mit elektromagnetischer Feststellung

Anlage 1
zur allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung
Nr. Z-6.5-430
vom 28. August 2006

**3. Türschließer mit integrierter elektrisch betriebener Feststellvorrichtung
und elektrisch betriebene Freilauftürschließer**

lfd. Nr.	Hersteller	Typenbezeichnung	Leistungsaufnahme [W]	Besonderheit
3.1	DORMA	TS 73 EMF	2,0	—
		TS 73 EMF/S	2,0	Schleifkontaktschalter
3.2	DORMA	TS 93 EMF	1,6	—
		TS 93 GSR/EMF 1	1,6	Schließfolgeregelung
		TS 93 GSR/EMF 2	2 x 1,6	Schließfolgeregelung
3.3	DORMA	BTS 80 EMB	2,3	—
		BTS 80 EMB/S	2,3	Schleifkontaktschalter
3.4	DORMA	BTS 80 FLB	2,3	Freilauftürschließer
3.5	GEZE	TS 540 E	2,0	—
3.6	GEZE	TS 550 E	2,8	—
		TS 550 E-IS	2,8	Schließfolgeregelung
3.7	GEZE	TS 4000 E	1,0	—
		TS 4000 E-IS	1,0	Schließfolgeregelung
		TS 4000 EFS	1,0	Freilauftürschließer
3.8	GEZE	TS 5000 E	2,2	—
		TS 5000 E-IS	2,2	Schließfolgeregelung

Türschließer mit integrierter elektrisch betriebener Feststellvorrichtung und elektrisch betriebene Freilauftürschließer sind für ein- und zweiflügelige Drehflügeltüren geeignet.

Bei zweiflügeligen Türen ist außerdem ein Schließfolgeregler erforderlich.

Mit den Türschließern "TS EMF/S" und "BTS 80 EMB/S" (lfd. Nrn. 2.1 und 2.3) dürfen Schließfolgeregler mit elektromagnetischer Festhaltung Typ "SR 391" oder "SR 393" der Fa. DORMA mit Haltemagnet "G 114"- Leistungsaufnahme 1,5 W - verwendet werden.

Es dürfen nur Türschließer mit der Nennspannung 24 V DC verwendet werden.

4. Türschließer mit Öffnungsautomatik (Drehflügelantrieb)

lfd. Nr.	Hersteller	Typenbezeichnung	Besonderheit
4.1	Kaba Gilgen	FDC-B	eigene Energieversorgung

Türschließer mit Öffnungsautomatik sind für ein- und zweiflügelige Drehflügeltüren geeignet. Signalgeber müssen durch die eigene Energieversorgung gespeist werden.

**Feststellanlage "effeff Rauchschuttschalter" für
Feuerschutzabschlüsse
– Liste 2 : Feststellvorrichtungen –**

3. Türschließer mit integrierter elektrisch betriebener Feststellvorrichtung
und elektrisch betriebene Freilauftürschließer
4. Türschließer mit Öffnungsautomatik (Drehflügelantrieb)


**Anlage 2 für Bautechnik
zur allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung
Nr. Z-6.5-430
vom 28. August 2006**